



Hafenordnung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Hafenordnung**
- 2. Sprachliche Gleichbehandlung**
- 3. Geltungsbereich**
 - 3.1 Gebiet
 - 3.2 Benutzer
- 4. Organe**
 - 4.1 Grundsatz
 - 4.2 Ortsgemeinde Schmerikon
 - 4.3 Hafenmeister
 - 4.4 Selbständige Aufgaben
 - 4.5 Unselbständige Aufgaben
 - 4.6 Einsprachen
 - 4.7 Platzverzeichnis
- 5. Benützung der Anlagen**
 - 5.1 Grundsatz
 - 5.2 Haftung
 - 5.3 Liegeplätze für Gäste
 - 5.4 Aufenthaltsdauer im Hafen Bad
 - 5.5 Gebiete
 - 5.6 Anmeldung
 - 5.7 Warteliste
 - 5.8 Zuteilung
 - 5.9 Mietvertrag
 - 5.10 Nutzungstarif
 - 5.11 Nutzer, Eigner
 - 5.12 Kündigung
 - 5.13 Bootswechsel
 - 5.14 Platzentzug
 - 5.15 Platzbelegung
 - 5.16 Platzsistierung
 - 5.17 Festmachen
 - 5.18 Ankern
 - 5.19 Umplatzierungen
 - 5.20 Zufahrt
 - 5.21 Ein- und Auswassern
- 6. Allgemeines**
 - 6.1 Private Verrichtungen durch den Hafenmeister
 - 6.2 Boot waschen
 - 6.3 Einsprachen/Beschwerden
 - 6.4 Verkehrsregeln
 - 6.5 Boote entfernen
 - 6.6 Veranstaltungen
 - 6.7 Gewerbliche Nutzung
 - 6.8 Verbote
 - 6.9 Beschädigungen/Verunreinigungen
 - 6.10 Abbrennen von Feuerwerk
 - 6.11 Meldepflicht
 - 6.12 Diebstahl
 - 6.13 Fahrzeuge
 - 6.14 Zutritt
 - 6.15 Lärm
 - 6.16 Strombezug
 - 6.17 Platzentzug

7. Mitgeltende Unterlagen

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Aufhebung des bisherigen Rechtes
- 8.2 Inkraftsetzung/Änderungen

1. Hafenordnung

In Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, Art.19 der kantonalen Schifffahrtsverordnung vom 25. April 1980 und Art. 27 der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Schmerikon vom 12. März 2010 erlässt der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Schmerikon folgende

Hafenordnung

2. Sprachliche Gleichbehandlung

In den nachfolgenden Artikeln wird zur besseren Lesbarkeit konsequent die männliche Form gewählt, sie bezieht sich jedoch immer auf beide Geschlechter. Für spezifische Aspekte sind die kantonalen und kommunalen Grundlagen zu konsultieren.

3. Geltungsbereich

3.1 Gebiet

Die Hafenordnung gilt für die Benützung der von der Ortsgemeinde Schmerikon betriebenen Hafen- und Bootsliegeplatzanlagen, die Bootslagerplätze für das Winterlager, die Parkplätze mit Zufahrten sowie die Freizeit- und Seeuferanlagen gemäss beiliegendem Situationsplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Hafenordnung bildet.

3.2 Benutzer

Wer die Hafenanlage oder die Einrichtungen gemäss Art. 4.1 benutzt, hat sich an die Bestimmungen dieser Hafenordnung zu halten.

4 Organe

4.1 Grundsatz

Die Ortsgemeinde Schmerikon betreibt als Eigentümerin die Hafen- und Seeanlagen sowie die Wasserliegeplätze. Sie räumt über Teile der Anlagen und Wasserliegeplätze Nutzungsrechte ein.

4.2 Ortsgemeinde Schmerikon

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Schmerikon hat die oberste Aufsicht über die Anlagen und Einrichtungen.

4.3 Hafenmeister

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ein Verwaltungsrat der Ortsgemeinde als Hafenmeister eingesetzt. Der Hafenmeister sorgt im ganzen Geltungsbereich für einen reibungslosen Betrieb und ist befugt, allen Benützern die notwendigen Anweisungen zu erteilen. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er dies dem Verwaltungsrat.

4.4 Selbständige Aufgaben

Folgende Aufgaben erledigt der Hafenmeister selbständig:

- Vergabe der Bootsliegeplätze und der übrigen Plätze;
- Kontrolle der Warteliste;
- Zuteilung und Aufhebung von Nutzungsrechten über Wasser-, Trockenliege- und übrige Plätze;
- Platzmutationen;
- Kontrolle über die Einhaltung der Hafenordnung im ganzen Geltungsbereich;
- Ausschluss von Hafenenutzern (Hafenverbot).

4.5 Unselbständige Aufgaben

Die Umsetzung erfolgt durch den Hafenmeister. Die Kompetenzen und Pflichten des Hafenmeisters sind in einer separaten Stellenbeschreibung/Pflichtenheft geregelt.

Der Hafenmeister stellt Antrag an den Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Schmerikon betreffend:

- Erlass und Änderungen der Tarifordnung und Mietvertragsbestimmungen der Hafen- und Bootsanlagen;
- Bewilligung von Nutzungsrechten an Gewerbebetriebe und Private;
- Budget für das kommende Jahr;
- Festlegung der Bedingungen in den Mietverträgen.

4.6 Einsprachen

Gegen Beschlüsse des Hafenmeisters kann beim Verwaltungsrat der Ortsgemeinde innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und die Beweismittel zu enthalten.

4.7 Platzverzeichnis

Der Hafenmeister führt ein Verzeichnis der Bootsplätze. Die anfallenden administrativen Arbeiten im Verkehr mit den Bootsbesitzern erledigt die Verwaltung der Ortsgemeinde.

5 Benützung der Anlagen

5.1 Grundsatz

Die Hafen-, Freizeit- und Seeuferanlagen sind unter dem Vorbehalt der nachstehenden Einschränkungen jedermann zugänglich:

- Alle Benützer haben den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten;
- Das Verunreinigen und Beschädigen der Anlagen wird geahndet. Die Kosten der Wiederinstandstellung tragen die Verursacher.

5.2 Haftung

Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Ortsgemeinde lehnt jede Haftung (insbesondere für Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen oder Schiffsutensilien, etc.) ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den stationierten Schiffen entstehen.

Sämtliche Versicherungen (Diebstahl, Haftpflicht, Elementarschäden, etc.) sind Sache des Nutzers.

5.3 Liegeplätze für Gäste

Die Ortsgemeinde stellt Liegeplätze für Gästeboote zur Verfügung.

5.4 Aufenthaltsdauer im Hafen Bad

Im Bereich der Gästebootsplätze im „Hafen Bad“ können die Gäste ihr Boot zwischen 06.00 Uhr und 24.00 Uhr während maximal 18 Stunden anlegen.

5.5 Gebiete

Die Liegeplätze (Hafenanlagen) werden wie folgt eingeteilt:

- Bootshallen 1 und 2;
- Bootshalle 3/6;
- Bootshalle 4/5;
- Plätze östlich Bootshallen;
- Hafen Rheinkies;
- Hafen Bad;
- Trockenplätze beim Hafen Rheinkies;
- Kanuplätze hinter Bootshallen 1 und 2;
- Winterlagerplatz.

Die Lage der Plätze ist auf dem Situationsplan ersichtlich.

5.6 Anmeldung

Bewerber für Bootsplätze müssen eine schriftliche Anmeldung an die Ortsgemeinde Schmerikon einreichen. Es gelten die internen Richtlinien für die Vergabe von Bootsliegепläätzen.

5.7 Warteliste

Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber auf die entsprechende Warteliste gesetzt.

5.8 Zuteilung

Der Hafenmeister teilt aufgrund des angemeldeten Bootes (Typ, Breite x Länge, Gewicht) einen entsprechenden Liegeplatz zu. Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse oder des Gewichtes nicht für die Anlage eignet, oder wenn falsche Masse angegeben wurden. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt gemäss den Richtlinien für die Vergabe von Bootsliegепläätzen. Auf Antrag des Hafenmeisters und nach Beschluss des Verwaltungsrates sind Sonderzuteilungen möglich. Im Weiteren richtet sich der Platz auf der Warteliste nach dem Eingangsdatum der Erstanmeldung.

5.9 Mietvertrag

Die Ortsgemeinde Schmerikon gewährt nach der Zuteilung des Platzes dem Bootseigner ein Nutzungsrecht für den bezeichneten Platz mit dem definierten Boot in Form eines Mietvertrages. Einspracheinstanz bei Streitigkeiten ist der Hafenmeister.

5.10 Tarife

Die vom Hafenmeister angewendeten Tarife unterliegen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Sie bemessen sich nach der Masse sowie der Qualität des Liegeplatzes. Allfällige staatliche Gebühren (z.B. kantonale Gewässernutzungsgebühr) werden weiterbelastet.

5.11 Nutzer, Eigner

Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte (Untervermietung) ist untersagt. Liegeplatzhalter (Vertragspartner) und Bootseigner müssen über die ganze Vertragsdauer identisch sein.

Der Liegeplatzhalter muss als Halter in den kantonalen Bootszulassungspapieren vermerkt sein. Ebenfalls muss er im Besitze eines für den registrierten Schiffstyp gültigen Schiffsführerausweises der entsprechenden Kategorie sein. Eine Weitergabe des Hafensplatzes ist nur im Rahmen der regulären Warteliste möglich. Es gelten die Richtlinien der Ortsgemeinde zur Vergabe von Bootsliegепläätzen.

In Ausnahmefällen kann der Hafenmeister auf einen schriftlichen Antrag hin auch einen Liegeplatz an Eigner-, respektive Haltergemeinschaften vergeben. Dabei gilt derjenige Gemeinschafter als Vertragspartner, der in den kantonalen Bootszulassungspapieren als Halter eingetragen ist. Für jenen gelten obige Regeln sinngemäss. Die Namen und Adressen der übrigen Gemeinschafter (sowie Änderungen innerhalb der Gemeinschaft) müssen der Verwaltung innert 20 Tagen schriftlich bekannt gegeben werden.

5.12 Kündigung

Beide Parteien können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten, jeweils bis spätestens 30. September, auf Ende Dezember kündigen. Die Kündigung muss schriftlich mit Einschreibebrief erfolgen. Für ausserterminliche Kündigungen gelten die Mietvertragsbestimmungen für Boots- und Liegeplätze.

5.13 Bootswechsel

Der Liegeplatz darf nur mit dem angemeldeten Boot oder mit einem von ebenfalls passender Grösse belegt werden. Beim Kauf eines grösseren Schiffes besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz.

5.14 Platzentzug

Bei wiederholten Verstössen gegen die Hafensordnung oder gegen die Anweisungen des Hafenmeisters sowie bei Nichtbezahlung der Mietgebühren wird der Bootsplatz durch die Ortsgemeinde entschädigungslos entzogen.

5.15 Platzbelegung

Wird ein Liegeplatz vorübergehend nicht benutzt, kann der Hafenmeister nach Rücksprache mit dem Mieter darüber verfügen. Es besteht dabei kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

5.16 Platzsistierung

Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, muss der Nutzer dies dem Hafenmeister melden. Die Ortsgemeinde kann einen solchen Liegeplatz mit Gästebooten belegen. Für den Nutzer entsteht dadurch kein Anspruch auf eine Reduktion der Mietkosten. Die Platzsistierung ist auf höchstens 1 Jahr beschränkt.

5.17 Vertäuung

Die Boote sind an den zugeteilten Liegeplätzen unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk ordnungsgemäss festzumachen, so dass die Hafenanlagen und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Die Boote sind an den dafür vorgesehenen Ringen zu belegen, sowie mit genügend Fendern zu versehen. An den Stahlrohrpfählen darf nur mit Tauwerk durch einen gesicherten seemännischen Knoten angelegt werden. Die Verwendung von Drahtseilen oder Ketten ist verboten (Scherschäden). Die Vertäuung der Boote kann durch den Hafenmeister kontrolliert und wenn nötig beanstandet werden. Änderungen an den bestehenden Anlagen wie Bootsstegen, Belegungsvorrichtungen, Bootsliften, Elektro- und Wasseranschlüssen sind nicht zulässig und sind auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Bootseigner, welche längere Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, haben einen Bootsbetreuer zu bestimmen.

5.18 Ankern

Das Ankern ist in den Hafenanlagen verboten.

5.19 Umplatzierungen

Sofern dies notwendig erscheint ist der Hafenmeister berechtigt, einen Platzwechsel anzuordnen.

5.20 Zufahrt

Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zu den Bootsanlagen ist nur für das Ein- und Auswassern der Boote und in Ausnahmefällen für grössere Materialtransporte gestattet.

5.21 Ein- und Auswassern

Für das Ein- und Auswassern ist die Einwässerungsrampe beim Hafen Rheinkies zu benutzen. Der Winterlagerplatz wird durch die Ortsgemeinde betrieben. Die Organisation obliegt dem freien Hafenmitarbeiter. Während der Sommersaison sind die Schiffsböcke durch den Eigner zwischen zu lagern. Bei Bedarf können sie unter Kostenfolge auch auf einem durch den Hafenmeister bezeichneten Platz abgestellt werden. Die Schiffsböcke dürfen frühestens eine Woche vor dem Auswässerungstermin bereitgestellt werden und müssen eine Woche nach dem Einwässern abtransportiert sein.

6 Allgemeines

6.1 Private Verrichtungen durch den Hafenmeister

Der Hafenmeister darf nicht für private Verrichtungen beansprucht werden.

6.2 Boot waschen

Das Waschen und Abspritzen der Schiffe darf nur auf dem eigenen Bootsliegeplatz erfolgen. Es darf nur Wasser ohne Zusatz jeglicher Säuren, Laugen, Lösungsmittel oder anderer wassergefährdender Zusatzstoffe verwendet werden. Es gelten die Vorschriften des Merkblattes Winterlager.

6.3 Einsprachen/Beschwerden

Einsprachen gegen die Verfügungen des Hafenmeisters sind schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten.

6.4 Verkehrsregeln

Der Verkehr im Hafen muss auf die unbedingt notwendigen Fahrten beschränkt bleiben, dabei gilt grundsätzlich Rechtsverkehr. Die Zirkulationswege im Hafen und den Hafeneinfahrten sind freizuhalten. Ausfahrende Boote haben gegenüber einfahrenden Booten das Vorfahrtsrecht. Motorboote und Segelboote unter Motor haben im Hafen und bei Ein- und Ausfahrten langsam, d.h. max. 6 km/h zu fahren. Das Laufen lassen von Motoren ist im Hafengebiet nur zulässig soweit es für die Ein- und Ausfahrt erforderlich ist. Schulungsfahrten sind auf ein Minimum zu beschränken.

6.5 Boote entfernen

Der Hafenmeister kann ein Boot zum Auswassern, bzw. zum Entfernen und zum Einstellen lassen beantragen, wenn es

- unbefugterweise im Hafen liegt;
- ein Nachbarboot gefährdet;
- in einem verwaarlosten Zustand ist.

Mit Ausnahme von dringenden Fällen setzt der Hafenmeister eine Frist, bevor er geeignete Massnahmen anordnet, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Die Kosten für solche Massnahmen gehen zu Lasten des Bootsbesitzers. Im Wiederholungsfalle wird ihm der Standplatz mittels schriftlicher Kündigung entzogen.

6.6 Veranstaltungen

Vereine und Private, welche die Hafenanlagen für besondere Veranstaltungen benützen möchten, haben rechtzeitig ein schriftliches Gesuch an den Verwaltungsrat zu richten.

Dieser entscheidet darüber und setzt allfällige Benützungskosten fest.

Es gelten die Nutzungsbestimmungen Festplatz / Eselswiese.

6.7. Gewerbliche Nutzung

Die gewerbliche Nutzung der ganzen Hafen- und Seeanlagen ist grundsätzlich verboten. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Verwaltungsrat Ausnahmegewilligungen erteilen und Benützungsgebühren festlegen.

6.8 Verbote

Das Baden, Sporttauchen und die Wasservogeljagd ist in den Hafenanlagen verboten.

Das Feuern ist nur an den dafür bezeichneten Stellen erlaubt.

6.9 Beschädigungen/Verunreinigungen

Sämtliche Benützer der in dieser Hafenordnung umschriebenen Anlagen haften der Ortsgemeinde Schmerikon gegenüber für alle durch sie verursachten Personen- und Sachschäden, sowie für Verunreinigungen irgendwelcher Art.

6.10 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist im Bereich der Hafen- und Seeanlagen verboten.

6.11 Meldepflicht

Der Hafenmeister ist verpflichtet, alle von ihm festgestellten Beschädigungen und Verunreinigungen in seinem Aufsichtsbereich dem Verwaltungsrat zu melden; nötigenfalls ist die Feuerwehr/Ölwehr sofort aufzubieten.

6.12 Diebstahl

Für Diebstähle und Sachbeschädigungen etwelcher Art lehnt die Ortsgemeinde jede Haftung ab.

6.13 Fahrzeuge

Motorfahrzeuge sind ausschliesslich auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.
Das Befahren der Hafemole im Hafen Bad mit Fahrrädern und Kleinmotorrädern ist nicht gestattet.
Die Durchfahrtswege müssen jederzeit für Feuerwehr und Sanität freigehalten werden.

6.14 Zutritt

Das Betreten der Schiffe und der Bootsstege sowie der Bootshallen ist unbefugten Personen nicht gestattet.
Alle Molen und Stege sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten.

6.15 Lärm

Störender Lärm durch Motoren, Autos, elektronische Geräte usw. ist im ganzen Geltungsbereich zu unterlassen. Die Nachtruhe muss zwingend ab 22.00 Uhr gewährleistet sein.

6.16 Strombezug

An den Elektro-Steckdosen der Hafenanlagen dürfen nur Apparate angeschlossen werden, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es ist verboten, ab diesen Steckdosen elektrische Heizungen und Herdplatten zu betreiben.

6.17 Platzentzug

Die Zürichsee-Schiffahrtsverordnung ist zu befolgen. Allfällige Verstösse gegen diese Vorschriften können zum Bootsplatzentzug führen.

7. Mitgeltende Unterlagen

- Funktionsbeschreibung Verwaltungsrat Hafen;
- Mietvertragsbestimmungen für Boots- und Liegeplätze;
- Richtlinien Vergabe von Bootsplätzen;
- Merkblatt Winterlager;
- Nutzungsbestimmungen Festplatz / Eselswiese;

8. Schlussbestimmungen

8.1 Aufhebung des bisherigen Rechts

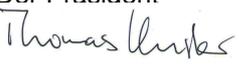
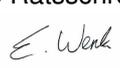
Mit dem Inkrafttreten dieser Hafenordnung wird folgender Erlass aufgehoben:

- Hafenordnung vom 10. November 1988 der Ortsgemeinde Schmerikon

8.2 Inkraftsetzung / Änderungen

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Schmerikon erlassen:

Schmerikon, 28. Juni 2010

Namens des Verwaltungsrates
Der Präsident Die Ratsschreiberin
 
Thomas Kuster Evi Wenk

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

Vom 01. November bis 10. Dezember 2010

in Kraft ab 01. Januar 2011